

Nienburger Wasserturm Verein e.V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Nienburger Wasserturm Verein e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt beim Amtsgericht Stendal am 23.06.2022 unter VR 6202 eingetragen worden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 06429 Nienburg (Saale).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 58 AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Verwirklicht werden diese insbesondere durch die Erhaltung und Pflege des Nienburger Wasserturms. Er ist ein Wahrzeichen der Stadt Nienburg (Saale).
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgabeberechtigungen werden in § 7 (Geschäftsordnung) geregelt.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das, in diesem Zeitraum vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Nienburg (Saale) zu, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für den in Trägerschaft der Stadt Nienburg (Saale) befindlichen Kindergarten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die den Vereinszweck anerkennt.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Anteilige Beiträge für das laufende Jahr werden nicht erstattet.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr beträgt 30,00 € und ist zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig.
Für weitere Mitglieder die im gleichen Hausstand leben, beträgt der Jahresbeitrag je 20,00 €.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 3. Vorsitzenden,
dem Kassenwart
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Kassenwart.
Je 2 von ihnen sind zusammen vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im

Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Vorstandsmitglieder, die im Vereinsregister eingetragen sind, bleiben ferner im Amt, bis die Änderung der Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist.

- (5) Erweiterter Vorstand
Der erweiterte Vorstand besteht aus einem Beisitzer und einem Schriftführer.
Beide werden jährlich in der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Beisitzer und Schriftführer gehören nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1.Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Über diese Satzungsänderungen wird in der nächsten Mitgliederversammlung informiert.

§ 7 Geschäftsordnung

- (1) Der 1.Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer gewählt. Der 1.Vorsitzende hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands und aller Organe.
Er unterzeichnet genehmigte Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- (2) Einladungen zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen müssen schriftlich erfolgen. Es besteht die Möglichkeit per Brief, per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mailadresse oder per WhatsApp an die zuletzt bekannte Handynummer einzuladen.
- (3) Der Schriftführer verfasst außer dem laufenden Schriftverkehr über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll. Protokolle müssen vom 1.Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Ist der gewählte Schriftführer des erweiterten Vorstandes verhindert, wird jeweils aus der Mitte der Teilnehmer ein Schriftführer gewählt.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Er hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins buchmäßig zu erfassen und in der jeweiligen Jahreshauptversammlung Rechenschaft über den Stand der Kasse zu geben. Weiter ist er verpflichtet, die mit dem Beitrag im Rückstand befindlichen Mitglieder zu mahnen und bei Erfolglosigkeit dem 1. Vorsitzenden Mitteilung zu machen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über die Konten des Vereins gilt § 6 Absatz 2 Satz 2.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1-mal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1.Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anders bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigen sie in Abweichung von Abs. 2 die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen sich mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Änderung aussprechen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, gilt § 6 Abs. 8 entsprechend.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und vom 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.10.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.